

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Januar 2008
über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien zur
Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG:
Behandlungspflege in Behinderteneinrichtungen**

Vom 10. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Beratungsverlauf	2

1. Einleitung

In seiner Sitzung am 17. Januar 2008 hat der G-BA die Änderung der Nummer 6 der HKP-Richtlinien beschlossen. Danach soll wie bisher für die Dauer des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen ein Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtung besteht, keine häusliche Krankenpflege verordnet werden können. Beispielfür werden in der neuen Fassung u. a. „grundsätzlich ... Behinderteneinrichtungen“ aufgeführt.

Mit Schreiben vom 20. März 2008 teilte das BMG dem G-BA mit, dass es die genannte beispielhafte Aufzählung nicht beanstandet, das Inkrafttreten aber mit der Auflage verbindet, die Regelung – etwa durch Streichung der Wörter „grundsätzlich auch in Behinderteneinrichtungen“ – bei nächster Gelegenheit so zu überarbeiten, dass Behinderteneinrichtungen nicht grundsätzlich von der Verordnung häuslicher Krankenpflege ausgeschlossen werden.

Nach Auffassung des BMG kann der gewählte Wortlaut („grundsätzlich“) dazu führen, dass häusliche Krankenpflege für Versicherte in Behinderteneinrichtungen regelmäßig abgelehnt werden würde, ohne dass zuvor das Bestehen eines Anspruchs auf Behandlungspflege durch die Einrichtung im Einzelfall geprüft wird.

Das Inkrafttreten dieser Regelung hat das BMG daher mit der Auflage verbunden, die Regelung – etwa durch Streichung der Wörter „grundsätzlich auch in Behinderteneinrichtungen“ – bei nächster Gelegenheit so zu überarbeiten, dass Behinderteneinrichtungen nicht grundsätzlich von der Verordnung häuslicher Krankenpflege ausgeschlossen werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Änderung des Beschlusses vom 17.01.2008 kommt der G-BA der Auflage des BMG nach.

Die Aufzählung in Nr. 6 Abs. 1 S. 1 von solchen Einrichtungen, in denen bereits anderweitiger Anspruch auf Pflegeleistungen besteht, ist lediglich erläuternd und beispielhaft zu verstehen. Hierzu zählen ggf. auch Behinderteneinrichtungen. Bei ihnen ist eine Einzelfallprüfung darüber erforderlich, ob und inwieweit ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Behandlungspflege außerhalb der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht.

3. Beratungsverlauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HKP*	01.03.2007	Beauftragung einer AG, für die vorbereitenden Beratungen zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG in den HKP-Richtlinien
AG HKP-WSG**	13.04.2007 29.05.2007 27.06.2007	Vorbereitende Beratungen zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG in den HKP-Richtlinien

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
	31.08.2007	
UA HKP	06.09.2007	Beratungen und Empfehlung an den G-BA zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG in den HKP-Richtlinien
G-BA	18.10.2007	Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Anpassung der HKP-Richtlinien an die Vorgaben des GKV-WSG
AG HKP	27.11.2007	Vorbereitende Beratungen zur Auswertung des Stellungnahmeverfahrens
UA HKP	04.12.2007	Beratungen zur Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und Empfehlung an den G-BA zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG in den HKP-Richtlinien
G-BA	17.01.2008	Abschließende Beratungen und Beschluss zur Umsetzung der Vorgaben des GKV-WSG in den HKP-Richtlinien
	20.03.2008	Schreiben des BMG zu den Beschlüssen des G-BA vom 17.01.2008 – Beanstandung und Auflage
G-BA	10.04.2008	Beschluss des G-BA vom 10.04.2008 zur Änderung des Beschlusses vom 17.01.2008 – Behandlungspflege in Behinderteneinrichtungen

*UA HKP = Unterausschuss Häusliche Krankenpflege

**AG HKP = Arbeitsgruppe des UA HKP

Siegburg, den 10. April 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess